

20.12.89

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 12 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Für den Fall, daß der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht beschließt, möge der Bundesrat folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat begrüÙt das Verlangen des Deutschen Bundestages, daß ihm die Bundesregierung
 - a) über die Ergebnisse des zu den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Planspiels sowie
 - b) nach Vorliegen erster Erfahrungen mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen
 - über die Auswirkungen der UVP auf die Dauer der Zulassungsverfahren und
 - über die Erfahrungen mit den Verwaltungsvorschriften zu § 20 UVPG berichten soll.
2. Der Bundesrat unterstützt die Forderung des Deutschen Bundestages, Nummer 17 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG (Gentechnische Anlagen) an die jeweiligen Anforderung der betreffenden EG-Richtlinien und eines künftigen Gentechnikgesetzes anzupassen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sobald wie möglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vorzulegen und dabei

- Umweltschutz und Ressourcenschonung als gleichberechtigte Ziele neben der Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energieversorgung für Verfahren und Entscheidungen nach diesem Gesetz festzulegen sowie
- ein bundeseinheitliches Zulassungsverfahren für Freileitungen ab 110 KV Nennspannung einzuführen.

Dabei muß auch die UVP-Pflicht für diese Vorhaben begründet werden.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei Entscheidungen der Bundesregierung über Vorhaben des Bundes mit erheblichen Umweltauswirkungen, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Recht einzuräumen, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen und gegebenenfalls Widerspruch gegen die Verwirklichung des Vorhabens zu erheben.